

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

Sachverhalt

Der 40-jährige A wohnt in Mannheim und ist Eigentümer eines fünf Jahre alten Sportcoupés (Fahrzeug-Ident-Nr. ...). Das Fahrzeug ist auf seinen Namen zugelassen. Am 27. April 2025 schließt A mit B einen Kaufvertrag über das Fahrzeug zum Kaufpreis von 40.000 Euro. A übergibt B das Fahrzeug samt eines Schlüssels sowie der Zulassungsbescheinigungen Teil II („Fahrzeugbrief“) und Teil I („Fahrzeugschein“). Hinsichtlich des Zweitschlüssels erklärt A, dass er diesen verloren habe. B zahlt den Kaufpreis von 40.000 Euro in bar. Die Parteien vereinbaren, dass B das Fahrzeug noch am nächsten Tag auf seinen Namen ummelden soll.

Am Abend des 27. April 2025 richtet B unmittelbar das CarConnect-System des Fahrzeugs ein und koppelt dieses mit seinem Smartphone. So ist es ihm stets möglich, das Fahrzeug über die App des Fahrzeugherstellers zu orten. Sodann stellt er das Fahrzeug gegen 19 Uhr in die Einfahrt seines Grundstücks in Mannheim. Die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigungen Teil I und II) lässt er im Auto zurück, da er sich zwecks Ummeldung gleich am nächsten Tag auf den Weg zur Zulassungsstelle machen wollte.

In der Nacht zum 28. April 2025 entwendet A das Fahrzeug mit dem Zweitschlüssel vom Grundstück des B und bietet es gleich am Morgen des 28. April 2025 dem Heidelberger Autohändler C für 35.000 Euro zum Verkauf an. C vergewissert sich durch die Vorlage des Personalausweises darüber, dass A die in den Fahrzeugpapieren aufgeführte Person ist und dass die Fahrzeugpapiere echt sind. Sodann übergibt er A den Kaufpreis in Höhe von 35.000 Euro in bar. A übergibt C im Gegenzug das Fahrzeug mitsamt der Fahrzeugpapiere und eines Schlüssels.

D sieht noch am Vormittag des 28. April 2025 das Fahrzeug auf der Verkaufsfläche des C. Dieser hat es dort unmittelbar für 40.000 Euro zum Verkauf angeboten. Nach einer kurzen Probefahrt entscheidet sich D für den Kauf des Fahrzeugs. C bereitet sofort den Kaufvertrag vor und übergibt D das Fahrzeug samt der Fahrzeugpapiere und des einen Schlüssels. D überweist den Kaufpreis vereinbarungsgemäß per Sofortüberweisung auf das Konto des C.

Bei einer kurzen Spritztour durch die Heidelberger Innenstadt beschädigt D den hinteren rechten Kotflügel des Fahrzeugs (Schaden: 3.000 Euro). Anschließend stellt sie das Sportcoupé auf dem Parkplatz vor ihrer Garage in Heidelberg ab.

Nachdem B gegen Mittag aus der Haustür tritt und den Diebstahl des Fahrzeugs bemerkt, ortet er dieses unmittelbar über die App des Autoherstellers auf seinem Smartphone. Auf der Karte sieht er, dass sich das Fahrzeug in Heidelberg befindet. Ohne die Polizei einzuschalten, fährt B unmittelbar mit dem Taxi und seinem Schlüssel nach Heidelberg. Gegen 14 Uhr entdeckt er das Fahrzeug auf einem Grundstück in der Kirschgartenstraße. Mit dem bei ihm befindlichen Schlüssel öffnet er die Türen, startet den Motor und fährt in Richtung Mannheim zurück.

Schon kurze Zeit später bemerkt D, dass das Fahrzeug nicht mehr auf ihrem Parkplatz steht, und meldet sich sofort bei der örtlichen Polizeiwache. Dort gibt sie an, ihr sei „ihr“ frisch erworbenes Auto kurz zuvor entwendet worden. D legt einen schriftlichen Kaufvertrag mit dem Autohändler C sowie die Fahrzeugpapiere vor und versichert bei der Polizei, sie habe das Fahrzeug erst vor wenigen Stunden erworben.

Die Polizei leitet eine Fahndung ein. Bereits gegen 18 Uhr wird das Fahrzeug, in dem sich auch B befindet, durch die Polizei über den Autohersteller geortet. B wird vorläufig festgenommen, und das Fahrzeug wird beschlagnahmt. Nachdem sich der Sachverhalt bei der Polizei schnell im Sinne des tatsächlichen Geschehensablaufs aufklärt, wird das Fahrzeug an B herausgegeben. Dieser verweigert nach Aufforderung durch D die Herausgabe an ebendiese und erklärt auch im Übrigen, dass er das Fahrzeug unter keinen Umständen herausgeben oder veräußern werde und sich auch in einem etwaigen Prozess auf seine – von ihm behauptete – Eigentümerstellung berufen werde. Zudem kündigt er an, dass er D und/oder C wegen der Beschädigung des Kotflügels in Anspruch nehmen werde.

D wendet sich nunmehr an Rechtsanwältin R und bittet diese zu prüfen, welche Möglichkeiten des gerichtlichen Vorgehens sie gegen B oder alternativ gegen C hat. B hat ihr gegenüber unmissverständlich die Herausgabe des Fahrzeugs unter Berufung auf seine Eigentümerstellung verweigert. Auch C hat nach entsprechender Aufforderung durch D die Rückzahlung des Kaufpreises zurückgewiesen. Jedenfalls werde er den Kaufpreis nicht zurückzahlen, wenn er nicht im Gegenzug das Fahrzeug erhalte.

Fragen:

1. Prüfen Sie die Erfolgsaussichten einer zivilgerichtlichen Klage der D gegen B auf Herausgabe des Fahrzeugs.
2. Prüfen Sie Ansprüche der D gegen C auf Rückzahlung des Kaufpreises oder Schadensersatz.
3. Prüfen Sie Ansprüche des B gegen D (und/oder hilfsweise gegen C) wegen der Beschädigung des Fahrzeugs.

Bearbeitungsvermerk: Für Frage 1 ist in einem umfassenden Rechtsgutachten zu prüfen, ob eine Klage gegen B auf Herausgabe Aussicht auf Erfolg hat. Dabei ist davon auszugehen, dass B sich umfassend, auch im Wege einer Widerklage, gegen das gerichtliche Vorgehen verteidigen wird. Auf einstweiligen Rechtsschutz ist nicht einzugehen. Für die Fragen 2 und 3 ist lediglich die materielle Rechtslage in jeweils umfassenden Rechtsgutachten zu erörtern. Es ist für die Beantwortung aller Fragen auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, notfalls auch hilfsgutachterlich, einzugehen.

Abgabetermin: Abgabetermin der Hausarbeit ist der 10.10.2025 zwischen 16:00 und 18:00 Uhr an folgender Adresse bei Frau Hartenstein:

**Universität Heidelberg
Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Raum 108 im 1. OG
Friedrich-Ebert-Platz 2 (nicht: Friedrich-Ebert-Anlage !!)
69117 Heidelberg**

Alternativ kann die Hausarbeit auch postalisch an folgende Adresse gerichtet werden:

**Universität Heidelberg
PD Dr. Alexander Sajnovits, Lehrstuhlvertreter
z. Hd. Frau Hartenstein
Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Friedrich-Ebert-Platz 2
69117 Heidelberg**

Die postalisch eingereichten Hausarbeiten müssen am 10.10.2025 zugegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

Zu spät eingegangene Arbeiten gelten als nicht abgegeben.

Neben der Einreichung in Papierform ist zwingend auch eine Einreichung per E-Mail an uebung.zivilrecht.hausarbeit@igw.uni-heidelberg.de in identischer Fassung wie die Printform als Word-Dokument und als PDF-Dokument erforderlich. Die E-Mail muss bis spätestens 10.10.2025 um 18:00 Uhr zugegangen sein.

Vorgaben: Der Umfang der Hausarbeit darf 60.000 Zeichen (ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung, aber einschließlich Leerzeichen und Zeichen in den Fußnoten) nicht überschreiten. Zu verwenden ist die Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt (Fußnoten: 10 pt). Der einzuhaltende Korrektur- und Seitenrand beträgt rechts 5 cm, links 2 cm, oben und unten 2,5 cm. Der Text ist mit 1,5 fachem Zeilenabstand zu schreiben. Die Arbeit ist nur einseitig zu bedrucken und auf der letzten Seite eigenhändig zu unterschreiben. Bei Nichteinhaltung der vorgegeben Form erfolgt Punktabzug. Der über den Höchstumfang hinausgehende Text gilt als nicht geschrieben.

Auf dem Deckblatt sind Name, Anschrift, Matrikelnummer, Semesterzahl des Bearbeiters sowie die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, des Dozenten und die Kennzeichnung der Arbeit als Hausarbeit anzugeben.

Eigenständigkeitserklärung:

Der Arbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung anzufügen, dass die Hausarbeit selbständig angefertigt wurde, dass andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden und dass die abgegebene Schriftfassung der parallel eingereichten elektronischen Version entspricht.